

## AUSSCHLUSSITUATIONEN<sup>1</sup>

1. Von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller in folgenden Situationen:
  - (a) Der Antragsteller ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder er befindet sich aufgrund eines in den EU- oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage;
  - (b) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften nicht nachgekommen ist;
  - (c) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
    - (i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Teilnahme- oder Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
    - (ii) Absprachen mit anderen Personen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
    - (iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
    - (iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des Amtes während des Vergabeverfahrens;
    - (v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten;
  - (d) durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller sich der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
    - (i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
    - (ii) Korruption gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder Artikel 3 des mit dem Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, oder Handlungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1

---

<sup>1</sup> Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union

- des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates bzw. Korruption, Bestechung oder Bestechlichkeit gemäß der Definition im geltenden Gesetz;
- (iii) Straftaten im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung gemäß Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
  - (iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - (v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne der Artikel 1 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates bzw. Anstiftung, Mittäterschaft oder Versuch solcher Straftaten im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
  - (vi) Kinderarbeit und andere Straftaten in Zusammenhang mit Menschenhandel im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates;
- (e) der Antragsteller hat bei der Ausführung eines aus dem Unionshaushalt finanzierten Auftrags oder einer aus dem Unionshaushalt finanzierten Finanzhilfvereinbarung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalierem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden;
- (f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat;
- (g) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller in einer anderen Rechtsordnung einen Rechtsträger gegründet hat, um in der Rechtsordnung des eingetragenen Sitzes, der Hauptverwaltung oder des Hauptgeschäftssitzes des Antragstellers oder des Rechtsträgers zwingend vorgeschriebene steuerliche, soziale oder andere rechtliche Pflichten zu umgehen;
- (h) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine endgültige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass ein Rechtsträger zu dem unter Buchstabe g genannten Zweck gegründet wurde;
- (i) Für die unter den Buchstaben c bis h genannten Situationen unterliegt der Antragsteller:
- (i) Sachverhalten, die im Zuge von Prüfungen oder Ermittlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach ihrer Gründung, des Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder durch einen internen Prüfer oder bei sonstigen unter der Verantwortung eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU durchgeführten Überprüfungen, Prüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
  - (ii) nicht endgültigen Gerichtsentscheidungen oder nicht endgültigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;
  - (iii) Fakten, auf die in Entscheidungen von Personen oder Organisationen Bezug genommen wird, die mit Haushaltsvollzugsaufgaben der EU betraut sind;

- (iv) Informationen, die von Unionsmitteln ausführenden Mitgliedstaaten übermittelt werden;
  - (v) Entscheidungen der Kommission über die Verletzung des Wettbewerbsrechts der Union oder einer nationalen zuständigen Behörde über die Verletzung des EU- oder des nationalen Wettbewerbsrechts; oder
  - (vi) Entscheidungen über einen Ausschluss durch einen Anweisungsbefugten eines Organs der EU, eines europäischen Amtes oder einer Agentur oder Einrichtung der EU;
2. Von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden darüber hinaus Antragsteller in folgenden Situationen:
- (a) wenn sich eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Antragstellers ist oder bezüglich des Antragstellers Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat, in einer oder mehreren der in Absatz 1 Buchstaben c bis h genannten Situationen befindet;
  - (b) wenn eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden des Antragstellers haftet, sich in einer der in Absatz 1 Buchstaben a oder b dieses Artikels genannten Situationen befindet;
  - (c) wenn sich eine natürliche Person, die bei der Vergabe oder Umsetzung einer rechtlichen Verpflichtung eine entscheidende Funktion hat, in einer oder mehreren der in Absatz 1 Buchstaben c bis h genannten Situationen befindet.

### **ABHILFEMASSNAHMEN**

Wenn Sie sich in einer der oben genannten Ausschlussituationen befinden und dennoch an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen möchten, kontaktieren Sie uns bitte unter [grants.smefund@euipo.europa.eu](mailto:grants.smefund@euipo.europa.eu)

Sie können dem Amt eine Beschreibung aller Abhilfemaßnahmen übermitteln, die Sie möglicherweise ergriffen haben, um die Ausschlussituation zu beheben. Auf diese Weise könnte das Amt feststellen, ob diese Maßnahmen zum Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit ausreichen. Zu den Abhilfemaßnahmen können z. B. technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zählen, die dazu dienen, ein weiteres Auftreten zu verhindern, sowie Entschädigungen oder die Zahlung von Geldstrafen oder von Steuern oder Sozialbeiträgen.

### **NACHWEISE (NUR AUF ANFORDERUNG)**

Das Amt kann die Antragsteller auffordern, zusätzliche Informationen und/oder Nachweise über das Nichtvorliegen einer Ausschlussituation vorzulegen. Dies kann beispielsweise die Bereitstellung eines neueren Strafregisterauszugs und aktueller Bescheinigungen über Steuern und Sozialversicherungsbeiträge umfassen.